

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung - Sektor SCHWEINEFLEISCH gemäß Verordnung (EU) 2020/760 und 2020/761

Stand: 14.09.2026 - Version 06



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen	3
3	Darstellung der Maßnahme	4
3.1	Antragsvoraussetzungen	4
3.2	Nachweis für den Handel	4
3.3	Referenzmenge	5
3.4	Registrierung der antragstellenden Personen	6
3.5	Unabhängigkeit	6
3.6	Antragszeitraum	6
3.7	Antragsmengen	7
3.8	Übertragung der Lizenzen	7
3.9	Sicherheit	7
3.10	Gültigkeitsdauer der Lizenzen	7
3.11	Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)	8
3.12	Erteilung der Lizenz	8
3.13	Besondere Bedingungen Kontingent Nummer 09.4282 (Kanada)	8
4	Zutritts- und Kontrollrecht	10
5	Aufbewahrungspflicht	10
6	Kontakt	11
7	ANHANG I	12
8	ANHANG II - UMRECHNUNGSFAKTOREN	18

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** der Kommission
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2022/127** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2022/128** der Kommission
 - **Verordnung (EU) Nr. 2021/2116** des Europäischen Parlaments und des Rates
- ⇒ **Regelung der Zollkontingente**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** der Kommission
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** der Kommission
- ⇒ **Merkblatt über Ein und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**
- ⇒ **Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über Sicherheiten, Lizenzen, Bescheinigungen und Überwachungsdokumente für Marktordnungswaren (Marktordnungs-Sicherheiten- und Lizenzverordnung, BGBl. II Nr. 375/2018)**
- ⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Antragstellende Personen, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzenerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
- (2) Beantragt eine antragstellende Person eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe Pkt. 3.2).
- (3) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt sie zusammen mit dem ersten Lizenzantrag die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe Pkt. 3.3).
- (4) Beantragt eine antragstellende Person eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der antragstellenden Person** vorgeschrieben ist, so muss sie vor der Übermittlung des Antrags registriert worden sein (siehe Pkt. 3.4).
- (5) Nur antragstellende Personen, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der antragstellenden Personen vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe Pkt. 3.5).
Die vorherige Registrierung der antragstellenden Personen ist nicht erforderlich, wenn das Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde.

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist der Nachweis des Handels erforderlich.

Die antragstellende Person muss bei Einreichung des ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent folgendes nachweisen:

- dass in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors aus der Union ausgeführt wurde, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen wurde

Die Nachweise sind wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme der einführenden Person als anmeldende Person oder einführende Person enthalten
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme der antragstellenden Person als anmeldende Person oder ausführende Person enthalten
- anhand einer verwendeten Lizenz, die von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde und die die antragstellende Person als lizenzinhabende oder rechtheempfangende Person enthält

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe Anhang I) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Die Referenzmenge einer antragstellenden Person darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen.

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt wird, darf die Referenzmenge der antragstellenden Person für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen.

Nachweis der Referenzmenge:

Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich bei der antragstellenden Person um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.

3.4 REGISTRIERUNG DER ANTRAGSTELLENDEN PERSONEN

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist die vorherige Registrierung und Identifizierung der antragstellenden Personen im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

3.5 UNABHÄNGIGKEIT

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Erklärung über die Unabhängigkeit von der antragstellenden Person erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie unter:

- [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)
sowie dem Formular
- [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

3.6 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind einzureichen innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums. Die Einreichfrist endet um 13 Uhr am letzten Tag des Antragszeitraumes. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag so endet die Frist am Arbeitstag davor um 13 Uhr.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4282 (siehe Punkt 3.13)

Achtung: Je Antragszeitraum und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden.

3.7 ANTRAGSMENGEN

Ist keine Referenzmenge vorgeschrieben, gelten die in Anhang I angeführten Mengen als Antragshöchstmengen.

3.8 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrlizenzen sind übertragbar (ausgenommen Kontingent 09.4282).

Die rechtheftempfangende Person hat dieselben Antragsvoraussetzungen wie die antragstellende Person zu erbringen.

3.9 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit ist dem [Anhang I](#) zu entnehmen.

3.10 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZEN

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4282 (siehe Punkt 3.13)

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis einzuführen.

3.11 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGES (BESONDERHEITEN)

- Feld 8:** Wenn im Anhang I angegeben, ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld „JA“ anzukreuzen.
- Feld 20:** Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz
- Anmerkungen:** **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz
bzw.
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im Merkblatt e-Lizenz)

3.12 ERTEILUNG DER LIZENZ

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/Reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

Ausnahme: Kontingent Nr. 09.4282 (siehe Punkt 3.13)

3.13 BESONDERE BEDINGUNGEN KONTINGENT NUMMER 09.4282 (KANADA)

Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist an die Vorlage eines Ursprungsnachweises gebunden. Die Ursprungserklärung wird auf einer Rechnung oder einem anderen Handelspapier so abgegeben, dass das Ursprungserzeugnis anhand seiner Bezeichnung identifiziert werden kann. Der Wortlaut der Ursprungserklärung ist in Anhang 2 des Protokolls über Übergangsregeln und Ursprungsbestimmungen zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits festgelegt.

Die im Anhang II angegebenen Umrechnungsfaktoren werden verwendet, um das Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen.

Antragszeitraum:

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Tage des zweiten Monats vor jedem Teilzeitraum einzureichen.

Sind nach Ablauf des ersten Antragszeitraums innerhalb eines bestimmten Teilzeitraums noch Mengen nicht ausgeschöpft, können die zugelassenen antragstellenden Personen in den beiden darauffolgenden Antragszeiträumen neue Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stellen. In diesen Fällen können Lebensmittelunternehmer mit Betrieben, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen sind, ohne Vorlage eines Nachweises für den Handel einen Antrag stellen.

Erteilung der Lizenzen:

Einfuhrlizenzen werden ab dem 23. Tag bis zum Ende des Monats erteilt, in dem die Anträge gestellt wurden.

Gültigkeitsdauer der Lizenzen:

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenzen beträgt 5 Monate ab dem Tag ihrer Erteilung oder dem Tag des Beginns des Teilzeitraums, für den die Einfuhrlizenz erteilt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist. Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz endet jedoch spätestens am 31. Dezember.

Rückgabe nicht ausgeschöpfte Lizenzmengen:

Lizenzinhabende Personen können nicht ausgeschöpfte Lizenzmengen vor dem Ende der Gültigkeitsdauer der Lizenz und spätestens vier Monate vor Ende des Zollkontingentszeitraums zurückgeben.

Jede lizenzinhabende Person kann bis zu 30 % seiner jeweiligen Lizenzmenge zurückgeben.

Für die zurückgegebenen Lizenzmenge werden 60 % der entsprechenden Sicherheit freigegeben.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHT

Die antragstellende Person hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Die antragstellende Person ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat die antragstellende Person auf eigene Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT

Die antragstellende Person hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

Agrarmarkt Austria
GB I / Abt. 3
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 0

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abteilung 3/Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: +43 50 3151-0, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Mag.^a Lena Karasz, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 leg. cit. festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 leg. cit. der Aufsicht des gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986, für Landwirtschaft zuständigen Mitglieds der Bundesregierung.

Hersteller: Eigendruck, Grafik/Layout: Agrarmarkt Austria; Bildnachweis: pixabay

Alle Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr und ist eine Haftung der AMA und der Autorin bzw. des Autors ausgeschlossen.

Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Creative Commons Lizenz CC BY 4.0 (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>). Die Weiterverwendung der veröffentlichten Informationen ist ausdrücklich gewünscht und erlaubt. Bitte beachten Sie die damit verbundene Verpflichtung zur korrekten Zitierung.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4271 - UKRAINE

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59
Beschreibung der Erzeugnisse	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Menge in kg	20 000 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde: 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	50 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	JA
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Ukraine
KN-Codes	0203 11 10, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 15, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 15, 0203 29 59
Beschreibung der Erzeugnisse	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Schinken, Kotelettstränge und knochenfreie Teilstücke
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, gemäß Protokoll 1 Titel V des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits
Menge in kg	20 000 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission ausgesetzt wurde: 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	50 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	JA
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Kanada
KN-Codes	0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39
Beschreibung der Erzeugnisse	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, Schinken, Schultern und Teile davon
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss (EU) 2017/38 des Rates vom 28. Oktober 2016
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni 1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA, gemäß Artikel 66 der Verordnung (EU) 2020/761
Menge in kg	80 548 000 kg (Schlachtkörperäquivalent) folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	6,50 EUR je 100 kg Schlachtkörperäquivalent
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen Wenn der Einfuhrlizenzantrag für mehrere Erzeugnisse mit unterschiedlichen KN-Codes gilt, sind sämtliche KN-Codes und die jeweiligen Bezeichnungen in Feld 16 bzw. 15 des Lizenzantrags und der Lizenz anzugeben. Die Gesamtmenge wird in Schlachtkörperäquivalent umgerechnet.
Gültigkeit der Lizenz	Siehe Pkt. 3.13
Übertragbarkeit der Lizenz	NEIN
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Umrechnungsfaktoren im Anhang II werden verwendet, um bei den Erzeugnissen mit der laufenden Nummer 09.4282 das Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen
Toleranz	0 %

7.4 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4038 - ALLE DRITTLÄNDER
(ausgenommen Belarus, Russland und Vereinigtes Königreich)

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen Belarus, Russland und Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	ex 0203 19 55, ex 0203 29 55
Beschreibung der Erzeugnisse	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren, einschließlich: - „entbeinte Kotelettstränge“: die entbeinten Kotelettstränge oder Teile davon, ohne Filet, mit oder ohne Schwarte oder Speck - Schinken und Teile davon
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994
Zollkontingentszeitraum	1. Juli – 30. Juni
Zollkontingentsteilzeiträume	1. Juli – 30. September 1. Oktober – 31. Dezember 1. Jänner – 31. März 1. April – 30. Juni
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	5 720 000 kg Eigengewicht, folgendermaßen aufgeteilt: 25 % für jeden Teilzeitraum
Kontingentszollsatz	250 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	NEIN
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in Belarus, Russland und im Vereinigten Königreich“.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des letzten Kalendertages des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Kontingentsteilzeitraums folgt, jedoch spätestens bis zum Ende des Kontingentszeitraums
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.5 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4940 – MERCOSUR-STAATEN (BRASILEN, URUGUAY, PARAGUAY, ARGENTINIEN)

Ursprungsland	Mercosur-Staaten (Brasilien, Uruguay, Paraguay, Argentinien)
KN-Codes	0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 11, 0210 12 19, 0210 19 10, 0210 19 20, 0210 19 30, 0210 19 40, 0210 19 50, 0210 19 60, 0210 19 70, 0210 19 81, 0210 19 89, 0210 99 41, 0210 99 49, 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13, 1602 49 15, 1602 49 19, 1602 49 30, 1602 49 50 und 1602 90 51
Beschreibung der Erzeugnisse	Frisches und gekühltes, gefrorenes und zubereitetes Schweinefleisch
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten; unterzeichnet und vorläufig angewandt auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2026: anteilige Menge von 4 167 000 kg 2027: 8 333 000 kg 2028: 12 500 000 kg 2029: 16 667 000 kg 2030: 20 833 000 kg 2031 und in den Folgejahren: 25 000 000 kg Schlachtkörperäquivalent
Kontingentszollsatz	83 EUR je 1 000 kg
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg Schlachtkörperäquivalent
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen. Die Lizenzen enthalten in Feld 24 die Angabe „Ursprung Mercosur“. Die Lizenzen gelten für Einfuhren aus jedem der Mercosur-Staaten.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des Kontingentzeitraums (=31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Umrechnungsfaktoren im Anhang II werden verwendet, um bei den Erzeugnissen mit der laufenden Nummer 09.4940 das Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen.
Toleranz	0 %

Ursprungsland	Paraguay
KN-Codes	0203 11 10, 0203 12 11, 0203 12 19, 0203 19 11, 0203 19 13, 0203 19 15, 0203 19 55, 0203 19 59, 0203 21 10, 0203 22 11, 0203 22 19, 0203 29 11, 0203 29 13, 0203 29 15, 0203 29 55, 0203 29 59, 0210 11 11, 0210 11 19, 0210 11 31, 0210 11 39, 0210 12 11, 0210 12 19, 0210 19 10, 0210 19 20, 0210 19 30, 0210 19 40, 0210 19 50, 0210 19 60, 0210 19 70, 0210 19 81, 0210 19 89, 0210 99 41, 0210 99 49, 1602 41 10, 1602 42 10, 1602 49 11, 1602 49 13, 1602 49 15, 1602 49 19, 1602 49 30, 1602 49 50 und 1602 90 51
Beschreibung der Erzeugnisse	Frisches und gekühltes, gefrorenes und zubereitetes Schweinefleisch
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Interimsabkommen über den Handel zwischen der Europäischen Union und den Mercosur-Staaten; unterzeichnet und vorläufig angewandt auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2026/183 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Jänner – 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	JA
Menge in kg	2026: anteilige Menge von 1 500 000 kg 2027 und in den Folgejahren: 1 500 000 kg Schlachtkörperäquivalent
Kontingentszollsatz	0 EUR
Nachweis für den Handel	JA, 25 Tonnen je Zeitraum (siehe Pkt. 3.2)
Sicherheit für die Einfuhrlizenz	20 EUR je 100 kg Schlachtkörperäquivalent
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und das Feld "JA" anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Bis zum Ende des Kontingentzeitraums (=31.12.)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA
Referenzmenge	NEIN
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	Die Umrechnungsfaktoren im Anhang II werden verwendet, um bei den Erzeugnissen mit der laufenden Nummer 09.4945 das Warengewicht in Schlachtkörperäquivalent umzurechnen.
Toleranz	0 %

**Umrechnungsfaktoren Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent
Kontingent Nr. 09.4282**

KN Codes	Umrechnungsfaktor
0203 12 11	100 %
0203 12 19	100 %
0203 19 11	100 %
0203 19 13	100 %
0203 19 15	100 %
0203 19 55	120 %
0203 19 59	100 %
0203 22 11	100 %
0203 22 19	100 %
0203 29 11	100 %
0203 29 13	100 %
0203 29 15	100 %
0203 29 55	120 %
0203 29 59	100 %
0210 11 11	100 %
0210 11 19	100 %
0210 11 31	120 %
0210 11 39	120 %

Umrechnungsfaktoren Erzeugnisgewicht in Schlachtkörperäquivalent
Kontingent Nr. 09.4940 und 09.4945

KN Codes	Umrechnungsfaktor
0203 12 11	100 %
ex 0203 19 55	120 %
0203 22 11	100 %
ex 0203 29 55	120 %
0203 11 10	100 %
0203 12 19	100 %
0203 19 11	100 %
0203 19 13	100 %
0203 19 15	100 %
0203 19 59	100 %
0203 21 10	100 %
0203 22 19	100 %
0203 29 11	100 %
0203 29 13	100 %
0203 29 15	100 %
0203 29 59	100 %
0210 11 11	100 %
0210 11 19	100 %
0210 11 31	120 %
0210 11 39	120 %
0210 12 11	100%
0210 12 19	120 %
0210 19 10	100 %
0210 19 20	100 %
0210 19 30	100 %
0210 19 40	100 %
0210 19 50	120 %
0210 19 60	120 %

0210 19 70	120 %
0210 19 81	130 %
0210 19 89	120 %
0210 99 41	100 %
0210 99 49	100 %
1602 41 10	120 %
1602 42 10	120 %
1602 49 11	120 %
1602 49 13	120 %
1602 49 15	120 %
1602 49 19	120 %
1602 49 30	60 %
1602 49 50	30 %
1602 90 51	100 %